
Urnen – Einzelwahlgrabstätte in Jüchen

Diese Grabstätte auf dem Evangelischen Friedhof in Jüchen besteht aus einem Urnengrab mit Einfassung und einer Grabplatte. Die Belegung ist nur mit einer Urne möglich. Form und Aussehen der Grabstätte ist von der Friedhofsträgerin einheitlich vorgegeben. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Das Nutzungsrecht wird gegen eine Nutzungsgebühr für 25 Jahre vergeben und ist verlängerbar. Die Grabstätte ist für die Nutzungsberechtigten pflegefrei. Das Nutzungsrecht wird nur unter den in der Friedhofssatzung genannten Bedingungen vergeben

- **GRUNDSATZ:** Die Einsetzung der einheitlich vorgegebenen Grabplatte mit Einfassung ist durch die nutzungsberechtigte Person unmittelbar nach der Beisetzung bei der Firma Grabmale Wolf GmbH in Jüchen zu beauftragen. Die Einsetzung der Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden
- **GRABPLATTE:** Für die Gestaltung der Grabplatte mit einem Ornament sind die von der Friedhofsträgerin erlassenen besonderen Auflagen zu beachten (siehe Infoblatt Gestaltung Grabmale). Als Inschrift sind der Vorname und Familienname sowie mindestens das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen anzugeben. Die Art der Inschrift (eingearbeitet oder aufgesetzt) sowie die Schriftart können von der nutzungsberechtigten Person ausgewählt werden. Die Aufstellung eines separaten Grabsteines auf der Grabplatte ist nicht möglich
- **GRABSCHMUCK:** Die Ablage von Grabschmuck aller Art (z.B. Blumenschmuck, Gestecke, Vasen, Grablichter, Erinnerungszeichen) auf der Grabstätte oder davor ist nicht erlaubt. Grabschmuck ist nur auf der hierfür vorgesehenen Ablagefläche abzulegen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen (Blumen, Töpfe und Schalen)